



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

*Dieser Text ist eine provisorische
Fassung. Massgebend ist die defini-
tive Fassung, welche unter [www.fed-
lex.admin.ch](http://www.fed-
lex.admin.ch) veröffentlicht werden
wird.*

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bern, 24. Januar 2024

Änderung der Arbeitslosenversicherungs- verordnung

Erläuterungen



1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 29. September 2023 die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0¹) verabschiedet. Mit dieser Revision wird die Motion Bühler 16.3884 «Rasche Unterstützung für Lehrbetriebe mit Kurzarbeit» erfüllt, die das Parlament im Juni 2019 angenommen hatte. Sie schafft die Rechtsgrundlagen, damit Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die Ausbildung und Betreuung der Lernenden im Betrieb während der Stunden, in denen sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden, fortsetzen dürfen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Um den Inhalt dieser Teilrevision des AVIG umzusetzen, sind Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV)² vorzunehmen. Die Vorlage enthält die Umsetzungsbestimmungen zu Artikel 32 Absatz 6 AVIG, gemäss dem Berufsbildnerinnen und Berufsbildner für die Stunden, die sie während einem anrechenbaren Arbeitsausfall für die Ausbildung der Lernenden aufwenden, zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) berechtigt sind. Dazu soll in die AVIV ein neuer Artikel aufgenommen werden.

2. Übersicht zu den Änderungen

Angesichts der Änderungen im AVIG wird die Aufnahme eines neuen Artikels in die AVIV vorgeschlagen. Darin wird das Verfahren geregelt, um für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die die Ausbildung der Lernenden während der als anrechenbarer Arbeitsausfall geltenden Stunden fortsetzen, eine Bewilligung zu beantragen.

3. Erläuterungen zur neuen Bestimmung

Art. 53a **Bewilligung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

Dieser neu eingefügte Artikel regelt das Verfahren zur Beantragung einer Bewilligung gemäss Artikel 32 Absatz 6 AVIG.

Abs. 1: Artikel 53a Absatz 1 AVIV legt fest, welche Frist für die Beantragung einer Bewilligung bei der kantonalen Amtsstelle einzuhalten ist.

Der Arbeitgeber muss seinen Bewilligungsantrag mindestens zehn Tage, bevor die Ausbildung der Lernenden während den als anrechenbarer Arbeitsausfall geltenden Stunden fortgesetzt wird, mittels des Formulars der Ausgleichsstelle bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle einreichen. Diese Frist wird auf drei Tage reduziert, wenn die Voranmeldefrist für Kurzarbeit gemäss Artikel 58 AVIV ausnahmsweise auf drei Tage verringert wurde.

¹ BBl 2023 2298

² SR 837.02

Damit gelten die gleichen Fristen wie für die Voranmeldung von Kurzarbeit gemäss Artikel 36 Absatz 1 AVIG. So soll vermieden werden, dass die Bewilligungsfrist trotz einer auf drei Tage verkürzten Voranmeldefrist weiterhin zehn Tage beträgt und der Bewilligungsantrag eingereicht werden müsste, bevor überhaupt ein Gesuch für KAE gestellt würde.

Die Arbeitgeber können den Bewilligungsantrag gleichzeitig mit oder nach der Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen. Dies schafft die Möglichkeit, den Anspruch auf KAE für die Stunden der beruflichen Bildung im Betrieb auch erst zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen, weil zum Zeitpunkt der Voranmeldung von Kurzarbeit die Ausbildung der Lernenden noch gewährleistet ist oder es andere Lösungen gibt, die Ausbildung weiterzuführen.

Abs. 2: Ein neuer Bewilligungsantrag muss gestellt werden, wenn die Voranmeldung der Kurzarbeit ausläuft und gemäss Artikel 36 Absatz 1 AVIG erneuert werden muss.

Die Bewilligung für die Berufsbildung darf nicht länger gültig sein als die entsprechende Bewilligung von KAE. So lässt sich sicherstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen immer erfüllt sind.

4. Auswirkungen

Diese AVIV-Änderung hat keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen. Weitere Erläuterungen zu den Auswirkungen der gesamten Gesetzesrevision sind in der Botschaft vom 15.02.2023 (BBI 2023 577) zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)³ zu finden.

³ BBI 2023 2298